

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Angewandte Psychologie, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort: Salzgitter
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Es muss eine unterzeichnete Kooperationsvereinbarung mit der TU Braunschweig vorgelegt werden. (§ 20 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der hochschulischen Kooperation mit der TU Braunschweig eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage zur hochschulischen Kooperation mit der TU Braunschweig (§ 20 Nds. StudAkkVO)

Wie im Akkreditierungsbericht auf Seite 37f dargestellt, führt die Ostfalia Hochschule als gradverleihende Hochschule des zu akkreditierenden Studiengangs eine Lehrkooperation im Bereich

Arbeits- und Organisations-Psychologie (A & O) mit der TU Braunschweig durch. Dementsprechend besuchen Studierende der Angewandten Psychologie aus Salzgitter dem Bereich zugeordnete Vorlesungen an der TU Braunschweig, während die Abnahme der Prüfungen auch für diesen Modulbereich bei der Ostfalia Hochschule verbleibt. Wie das Gutachtergremium feststellt, handelt es sich um eine sehr zu begrüßende Zusammenarbeit.

Eine Kooperationsvereinbarung, die die Lehrkooperation des mit der TU Braunschweig gemeinsam durchgeführten A & O Bereichs im Rahmen des vorliegenden Bachelorstudiengangs regelt, liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Weder in den entsprechenden Modulbeschreibungen noch auf der Studiengangswebseite (<https://studium.ostfalia.de/bachelor/angewandte-psychologie>, Zugriff am 15.07.2025) ist die beschriebene Lehrkooperation beschrieben. Aufgrund der Vorgaben gemäß § 20 Nds. StudAkkVO erachtet es der Akkreditierungsrat daher als erforderlich, dass eine unterzeichnete Kooperationsvereinbarung mit der TU Braunschweig vorgelegt wird, die Art und Umfang der Kooperation dokumentiert.

Der Akkreditierungsrat avisiert hierzu eine Auflage.

Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Bachelor-Prüfungsordnung für den vorliegenden Bachelorstudiengang in der vorgelegten Form wie angekündigt zum Wintersemester 2025/26 in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

